

Überleitungstarifvertrag TVÜ-Wald BaWü

**Gültig für Beschäftigte in der
Waldarbeit in kommunalen forst-
wirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben in
Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg

**Tarifvertrag vom 3. Februar 2009 in der
Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 4
vom 22. Juni 2018
gültig ab 1. März 2018**

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-
Württemberg aus dem Geltungsbereich des MTW und TV-Forst
in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Wald BaWü)**

vom 3. Februar 2009

in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 22. Juni 2018

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Baden-Württemberg -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD-Wald BaWü	7

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3	Überleitung für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat	8
§ 4	Überleitung für die Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen	10
§ 5	Überleitung für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat	10

3. Abschnitt Allgemeiner Teil Besitzstandsregelungen

§ 6	Kinderbezogene Entgeltbestandteile für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat und für die Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen	11
§ 6a	Kinderbezogene Entgeltbestandteile für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat	13
§ 7	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	14
§ 8	Beschäftigungszeit	15
§ 9	Urlaub	15
§ 10	Vorarbeiterzuschlag (aufgehoben)	15
§ 11	Abgeltung	16
§ 12	Besitzstandszulage Haumeisterzulage	16

4. Abschnitt Sonstige vom TVöD-Wald BaWü abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 13	Eingruppierung (aufgehoben)	16
§ 14	Entgeltgruppe 2 Ü	17

§ 15	Abrechnung unständiger Bezügebestandteile (aufgehoben)	17
§ 16	Nebentätigkeiten	17
§ 17	Übergangsregelungen für Wegegeld, Fahrgeld nach § 75 MTW	17
§ 18	Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse, Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung	18

5. Abschnitt

Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD-Wald BaWü

§ 19	Grundsatz	18
§ 19a	Besitzstandsregelungen	18
§ 19b	Höhergruppierungen	19

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20	Inkrafttreten, Laufzeit	19
------	-------------------------	----

Anlagen

Anlage 1 Teil A	I Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat	21
Anlage 1 Teil A	II Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen	22
Anlage 1 Teil A	III Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen, und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat	23
Anlage 1 Teil B	I Fortgeltende Tarifverträge der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat	25
Anlage 1 Teil B	II Fortgeltende Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen	26
Anlage 1 Teil B	III Fortgeltende Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen, und Betrieben der Länder (TV-Forst), Anwendung gefunden hat	27
Anlage 2	Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am	

	31. Dezember 2008 und 1. Januar 2009 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung in den TVöD-Wald BaWü	28
Anlage 3	Vorläufige Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für Ab dem 1. Januar 2009 stattfindende Eingruppierungsvorgänge	29

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg ist, über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbesteht und am 1. Januar 2009 unter den Geltungsbereich des TVöD-Wald BaWü fallen für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

1. ¹Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich. ²Im Übrigen sind auch winterliche Arbeitsunterbrechungen unschädlich.
2. ¹Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 6a, 8, 13, 14 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2008 beziehungsweise 1. Januar 2009 nicht bestanden hat. ²Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Dezember 2008 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. ³Die Anwendung dieses Tarifvertrages endet, wenn der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. ⁴Dieser Tarifvertrag gilt uneingeschränkt für Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2008 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. ⁵Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2008 beziehungsweise am 1. Januar 2009 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.

Niederschriftserklärung zu § 1 Absatz 1:

Es besteht Einvernehmen, die Regelung für Saisonbeschäftigte im Falle der Wiedereinstellung nach Wegfall einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sinngemäß anzuwenden.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2008 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TVöD-Wald BaWü fallen.
- (3) (aufgehoben)
- (4) Die Bestimmungen des TVöD-Wald BaWü gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD-Wald BaWü

- (1) ¹Der TVöD-Wald BaWü ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für alle Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg die in Anlage 1 Teil A dieses Tarifvertrages aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TVöD-Wald BaWü, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2009, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

1. ¹Die Anlage 1 Teil A dieses Tarifvertrages (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2009 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in Anlage 1 Teil A ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.
 2. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TVöD-Wald BaWü und der TVÜ-Wald BaWü das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.
- (2) Im Übrigen werden für alle Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ersetzt, die
- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TVöD-Wald BaWü beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TVöD-Wald BaWü beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit dem TVöD-Wald BaWü beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.

- (3) ¹Die in der Anlage 1 Teil B dieses Tarifvertrages aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TVöD-Wald BaWü, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung erfasst alle Beschäftigten nach § 1, auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 3:

Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich.

- (4) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TVöD-Wald BaWü beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat

- (1) ¹Für die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten - ausgenommen die Beschäftigten, für die Anlage B zum TVöD-Wald BaWü gilt und Beschäftigte, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) Anwendung fand - finden die §§ 1 bis 3 und 6, 7 bis 19, 22 und 23 dieses Tarifvertrages Anwendung. ²Die Beschäftigten nach Satz 1 werden am 1. Januar 2009 nach den folgenden Regelungen (Absätze 2 bis 12) in den TVöD-Wald BaWü überleitet.
- (2) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Lohngruppe gemäß § 13 MTW nach Anlage 2 dieses Tarifvertrages den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2008 höher eingereicht worden.
- (4) Beschäftigte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Lohngruppe eingereicht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2008 niedriger eingereicht worden.
- (5) Für die Beschäftigten wird für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TVöD das Vergleichsentgelt nach den folgenden Absätzen 6 und 7 gebildet.
- (6) ¹Zur Bildung des Vergleichsentgeltes wird der Durchschnittslohn gem. § 17 MTW mit dem Faktor 167,4 multipliziert. ²Hiervon ist zunächst die Summe der im monatlichen Durchschnitt des Jahres 2008 gezahlten Zulagen und Zuschläge nach § 20 MTW (Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag), § 24 MTW (Überstundenzuschlag), § 25 MTW (Sonn- und Feiertagszuschlag), § 26 MTW (Nachtarbeitszuschlag) und § 68 MTW (Haumeisterzulage) in Abzug zu bringen. ³Der ermittelte Betrag wird um einen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. ⁴Der um den Sockelbetrag erhöhte Betrag, wird sodann um 5,9 v.H. erhöht. ⁵Dieser Betrag ist maßgebend für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle. ⁶Das Vergleichsentgelt erhöht sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz, um den das Tabellenentgelt nach § 15 TVöD erhöht wird. ⁷Beschäftigte die aufgrund der Fälle des § 13 Absatz 4 MTW im Kalenderjahr 2008 an keinem Tag Lohn erhalten haben, werden für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie für alle Tage im Jahr 2008 Lohnfortzahlung in Höhe des vor der Unterbrechung gezahlten Durchschnittslohns erhalten. ⁸Im Zeitraum der Unterbrechung erfolgte allgemeine Lohnerhöhungen gem. § 12 LTW Nr. 17 vom 14. März 2003 sind zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 6 Satz 1:

Für die Bildung des Durchschnittslohns je Stunde wird der in 2008 gezahlte Lohn (Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge im Sinne des § 45 Absatz 2 MTW) zu Grunde gelegt.

- (7) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt nach Absatz 6 das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe des TVöD, welcher der/die Beschäftigte gemäß Absatz 2 zugeordnet ist, übersteigt, erhalten als Vergleichsentgelt den Endstufenbetrag der jeweiligen Entgeltgruppe. ²Daneben wird eine persönliche Zulage gezahlt, wenn der Endstufenbetrag der jeweiligen Entgeltgruppe niedriger ist als die Bezüge nach Absatz 6 Sätze 1 bis 4. ³Die persönliche Zulage berechnet sich in diesem Fall im Zeitpunkt der Überleitung aus der Differenz zwischen den Bezügen nach Absatz 6 Sätze 1 bis 4 einerseits und dem Endstufenbetrag andererseits.
- (8) Die persönliche Zulage nach Absatz 7 vermindert sich bei jeder allgemeinen Entgelterhöhung jeweils um 20 v.H. der Differenz aus dem bisherigen und dem neuen Endstufenbetrag.
- (9) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 9:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (10) ¹Die Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (Absätze 2 bis 4) zugeordnet. ²Zum 1. Januar 2011 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.
- (11) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2011 aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit höher eingereiht, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TVöD entsprechend. ³Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2011 niedriger eingereiht, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei niedrigerer Einreihung im Dezember 2008 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 10 Satz 2 und 3.
- (12) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 10 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.

Niederschriftserklärung zu § 3:

Die Tarifvertragsparteien erklären für den Fall, dass es im Rahmen der Überleitung zu materiellen Verwerfungen beim Einkommen käme, die für den Beschäftigten eine soziale Härte darstellt, kommen die Parteien mit dem Ziel zusammen, den Härtefall unter sozialen Gesichtspunkten abzuwenden.

§ 4**Überleitung für die Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen**

- (1) Für die von § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü erfassten Beschäftigten finden die §§ 1, 2, 4, 6, 7 bis 12, 15 bis 18, 20, 22 und 23 dieses Tarifvertrages Anwendung.
- (2) ¹Werden nach dem 1. Januar 2009 für die Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 und 2, für die § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü gilt, die tariflichen Regelungen gem. § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü vereinbart, erfolgt die Überleitung gem. § 3 TVÜ-Wald BaWü. ²Der Stichtag „31. Dezember 2008“ wird durch das Datum des Tages vor der Überleitung und, soweit der 1. Januar 2009 als Stichtag genannt ist, dieser durch das Datum des Tages der Überleitung ersetzt. ³Datumsangaben, der Beginn und Endzeitpunkt von Fristen in diesem Tarifvertrag verschieben sich in diesen Fällen um den Zeitraum der späteren Überleitung in die Entgelttabelle des TVöD.

§ 5

**Überleitung für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü,
auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst),
auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat**

- (1) ¹Die Beschäftigten für die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) Anwendung gefunden hat, soweit die Überleitung in den TV-Forst nach den maßgebenden Überleitungsregeln des TVÜ-Forst erfolgt ist, werden der Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet, die der Entgeltgruppe vom 31. Dezember 2008 des TV-Forst entspricht. ²Dies gilt auch für die Entgeltgruppe 2 Ü gem. § 13 TVÜ-Forst i.V.m. den Anlagen 2 und 3 TVÜ-Forst. ³Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TVöD bildet das Vergleichsentgelt gem. § 5 TVÜ-Forst, ohne Berücksichtigung der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 TVÜ-Forst, erhöht um den Sockelbetrag von 50 Euro und sodann um 5,9 v.H., die Grundlage. ⁴Die Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe nach Satz 1 zugeordnet, mindestens der individuellen Stufe, die der individuellen Stufe vom 31. Dezember 2008 des TVÜ-Forst entspricht. ⁵Zum 1. Januar 2010 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁶Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. ⁷Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2010 aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit höher eingereiht, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. ⁸In den Fällen des Satzes 7 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TVöD entsprechend. ⁹Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2010 niedriger eingereiht, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei niedrigerer Einreihung im Dezember 2008 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Satz 4 und 5. ¹⁰Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Sätzen 3, 4 und 5 der Stufe 2 zugeordnet. ¹¹Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.

- (2) ¹Die Beschäftigten, die sich am 31. Dezember 2008 in einer Entgeltgruppe und regulären Stufe des TV-Forst befanden, werden der Entgeltgruppe und regulären Stufe des TVöD zugeordnet, die der Entgeltgruppe und regulären Stufe vom 31. Dezember 2008 des TV-Forst entspricht. ²Hat der Beschäftigte nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-Forst einen Garantiebtrag erhalten, wird dieser während der Bezugsdauer in Höhe des Garantiebtrages gem. § 17 Absatz 4 Satz 2 TVöD gezahlt. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD-Wald BaWü.
- (3) ¹Beschäftigte, die vor dem 31. Dezember 2007 unter den SR-F-MTW fielen, erhalten i.V.m. § 12 Absatz 5 TVÜ-Forst ihre Zulage nach der Nummer 23b und 24 SR-F-MTW unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage. ²Zum 1. Januar 2009 erhöht sich die Zulage nach Nummer 24 SR-F-MTW - Haumeisterzulage - um 7,9 v.H., eine zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung der Zulage nach dem TV-Forst ist anzurechnen; nach Januar 2009 erhöht sich die Zulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz um das sich das Tabellenentgelt erhöht. ³Neben der Haumeisterzulage wird kein Vorarbeiterzuschlag nach § 3 Nr. 3 TVöD-Wald BaWü gezahlt.
- (4) ¹Beschäftigte, die die Voraussetzungen nach dem MTW für die Waldfacharbeiterzulage noch erfüllen, wird die Zulage gem. § 69 MTW im Einzelfall weiter gewährt. ²Zum 1. Januar 2009 erhöht sich die Zulage um 7,9 v.H., eine zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung der Zulage nach dem TV-Forst ist anzurechnen; nach Januar 2009 erhöht sich die Zulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz um das sich das Tabellenentgelt erhöht.
- (5) Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt bzw. Vergleichsentgelt des Monats Dezember 2009, des Monats Dezember 2010 und des Monats Dezember 2011 jeweils 12 v.H. des für den Monat September 2008 zustehenden Tabellenentgelts bzw. Vergleichsentgelts.

3. Abschnitt Allgemeiner Teil Besitzstandsregelungen

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat und für die Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen

- (1) ¹Für im Dezember 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTW in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechti-

gung hat der/die Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2008 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird so berechnet, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 13 Absatz 4 MTW werden die Beschäftigten für die Besitzstandszulage so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2008 die Arbeit wieder aufgenommen. ³Diejenigen Beschäftigten, die im Monat Dezember 2008 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile erhalten haben und bis zum 30. Juni 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁴Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der/die Beschäftigte bereits im Monat Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
 2. Ist die andere Person im Dezember 2008 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TVöD-Wald BaWü übergeleiteten Beschäftigten.
 3. ¹Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im Dezember 2008 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. September 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 31. Dezember 2008 30 Wochenstunden nicht überstieg. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
 4. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Januar 2009 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
- (2) ¹§ 24 Absatz 2 TVöD ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung zum 1. Januar 2009 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. ¹Die Besitzstandszulage für Vollbeschäftigte erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um 5,9 v.H. ²Im Übrigen findet Absatz 2, Satz 1 Anwendung.
 2. Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- a) zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. März 2009 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
 - b) die Kinder von bis zum 31. März 2009 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, soweit diese Kinder vor dem 1. April 2009 geboren sind.

§ 6a

**Kinderbezogene Entgeltbestandteile für die Beschäftigten nach
§ 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der
Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat**

- (1) ¹Für im Dezember 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTW in der für Dezember 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der/die Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 6a Absatz 1 Satz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2007 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2007 oder für keinen Tag

dieses Monats Bezüge erhalten, wird so berechnet, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 13 Absatz 4 MTW werden die Beschäftigten für die Besitzstandszulage so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2007 die Arbeit wieder aufgenommen. ³Diejenigen Beschäftigten, die im Dezember 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile erhalten haben und bis zum 29. Februar 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁴Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der/die Beschäftigte bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

2. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Januar 2008 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
- (2) ¹§ 24 Absatz 2 TVöD ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung zum 1. Januar 2009 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. ¹Die Besitzstandszulage für Vollbeschäftigte erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um 3 v.H. ²Im Übrigen findet Absatz 2, Satz 1 Anwendung.
 2. Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- a) zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 29. Februar 2008 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
 - b) die Kinder von bis zum 29. Februar 2008 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, soweit diese Kinder vor dem 1. März 2008 geboren sind.

§ 7

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2008 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ²Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- beziehungsweise Bundesvorschriften Bezug genommen wird.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1, Satz 1 bleiben für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung

der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat, Ansprüche unberührt aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2007 noch Anspruch auf Beihilfe haben. ²Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Beschäftigungszeit

- (1) ¹Für die Dauer des über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden bei den unter § 3 und § 4 fallenden Beschäftigten die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

²Für die Dauer des über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden bei den unter § 5 fallenden Beschäftigten die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften (MTW i.V.m. SR-F-MTW und TV-Forst) anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

- (2) ¹Bei den unter § 3 und § 4 fallenden Beschäftigten werden für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TVöD die bis zum 31. Dezember 2008 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 54 MTW anerkannte Beschäftigungs- und Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

²Bei den unter § 5 fallenden Beschäftigten werden für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TVöD die bis zum 31. Dezember 2008 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 9 TVÜ-Forst i.V.m. § 54 MTW bzw. § 23 Absatz 2 i.V.m. § 34 Absatz 3 TV-Forst anerkannte Beschäftigungs- und Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

§ 9 Urlaub

Die übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2008 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 50 Absatz 1 MTW haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Dezember 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.

§ 10 Vorarbeiterzuschlag

(aufgehoben)

§ 11 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 6 Absatz 2 Satz 3 und § 6a Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 12 Besitzstandszulage Haumeisterzulage

- (1) ¹Beschäftigte nach § 3 und § 4, die bereits am 1. Januar 1997 vom Arbeitgeber ausdrücklich als Haumeister bestellt waren und nach wie vor Haumeister sind, erhalten für jede Stunde, für die Entgelt/Arbeitslohn gezahlt oder Zeitlohn fortgezahlt wird, eine Besitzstandszulage in Höhe von 1,27 Euro gezahlt. ²Nach Januar 2009 erhöht sich die Haumeisterzulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz, um den sich das Tabellenentgelt erhöht. ³Neben der Haumeisterzulage wird kein Vorarbeiterzuschlag nach § 3 Nr. 3 TVöD-Wald BaWü gezahlt.
- (2) ¹Beschäftigte nach § 3 und § 4, die die Voraussetzungen nach dem MTW für die Waldfacharbeiterzulage noch erfüllen, wird die Zulage gem. § 69 MTW im Einzelfall weiter gewährt. ²Zum 1. Januar 2009 erhöht sich die Zulage um 7,9 v.H.; nach Januar 2009 erhöht sich die Zulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz, um den sich das Tabellenentgelt erhöht.

Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:

¹Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. ²Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach § 13 Absatz 6 MTW erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Januar 2009 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht; § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die in Satz 2 genannten Bestimmungen - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ⁴Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

4. Abschnitt Sonstige vom TVöD-Wald BaWü abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 13 Eingruppierung

(aufgehoben)

§ 14 Entgeltgruppe 2 Ü¹

Für Beschäftigte, die nach der Anlage 2 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet sind, gelten folgende Tabellenwerte; die Tabellenwerte verändern sich ab 1. Januar 2018 zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang, wie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppe 2 Ü gem. § 19 Absatz 1 TVÜ-VKA.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	2.084,42	2.297,88	2.374,56	2.476,80	2.547,07	2.642,56
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	2.148,83	2.368,88	2.447,93	2.553,33	2.625,77	2.730,08
gültig ab 1. März 2020	2.171,61	2.393,99	2.473,88	2.580,40	2.653,60	2.760,98

§ 15 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

(aufgehoben)

§ 16 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2008 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 17 Übergangsregelungen für Wegegeld, Fahrgeld nach § 75 MTW

¹Für noch bestehende Ansprüche gilt die Übergangsvorschrift zu § 75 MTW weiter.
²Ansprüche nach § 3 Nr. 15 Absatz 5 TVöD-Wald BaWü sind anzurechnen.

¹ Die Tabellenwerte wurden auf der Grundlage des § 1 Nr. 6 Buchstabe a ÄTV Nr. 15 zum TVÜ-VKA vom 18. April 2018 aktualisiert und treten zum 1. März 2018 in Kraft.

§ 18
Übergangsregelungen
für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse,
Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse, Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung gelten die §§ 36, 37 und 38 MTW weiter.

5. Abschnitt
Überleitung in die
Entgeltordnung zum TVöD-Wald BaWü

§ 19
Grundsatz

¹Für die in den TVöD-Wald BaWü übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Absatz 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD-Wald BaWü und dem 31. Dezember 2017 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Absatz 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2017 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2018 für Eingruppierungen § 12 (VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2a TVöD-Wald BaWü in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü zum TVöD-Wald BaWü. ²Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2018 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü übergeleitet.

§ 19a
Besitzstandsregelungen

- (1) ¹Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD-Wald BaWü nach der Anlage 2 oder 3 TVÜ-Wald BaWü in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

- (2) Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, denen am 31. Dezember 2017 eine persönliche Zulage nach Nummer 23b und 24 SR-F-MTW i.V.m. § 5 Absatz 3 Satz 1 zugestanden hat, erhalten diese persönliche Besitzstandszulage nach den bisherigen Regelungen fortgezahlt und abgebaut.
- (3) Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, denen am 31. Dezember 2017 eine persönliche Zulage nach § 3 Absatz 7 Sätze 2 und 3 zugestanden hat, erhalten diese persönliche Zulage als persönliche Besitzstandszulage nach den bisherigen Regelungen fortgezahlt und abgebaut.

§ 19b Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach der Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü zum TVöD-Wald BaWü eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2a TVöD-Wald BaWü ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2018 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü zum TVöD-Wald BaWü eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2018, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2018 zurück.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) Fallen am 1. Januar 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Absatz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 20 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 3. Februar 2009

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V.
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Baden-Württemberg -



Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil A

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil A**- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -**

Vorbemerkungen:

Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte i.S.d. § 1 Absatz 2 TVÜ-Wald BaWü.

I

Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat:

1.	Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 24. Februar 2006
2.	Tarifvertrag zur Überleitung des Waldarbeiterrechts für die in Forstbetrieben der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg tätigen Waldarbeiter vom 6. Dezember 1996
3.	Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW)
4.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973
5.	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971
6.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977
7.	TV über die Bewilligung von Beihilfen an Waldarbeiter vom 2. April 1965
8.	Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979
9.	Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976
10.	Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil A

II

Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen:

1.	Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 24. Februar 2006
2.	Tarifvertrag zur Überleitung des Waldarbeiterrechts für die in Forstbetrieben der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg tätigen Waldarbeiter vom 6. Dezember 1996
3.	Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW)
4.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973
5.	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971
6.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977
7.	TV über die Bewilligung von Beihilfen an Waldarbeiter vom 2. April 1965

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil A

III

Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat:

1.	Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 24. Februar 2006
2.	Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979
3.	Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976
4.	Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973
5.	Rahmentarifvertrag zur Prämienentlohnung von Waldarbeitern (PLW) vom 25. Februar 1993
6.	Tarifvertrag vom 15. März 1990 über besondere Arbeitsbedingungen für Maschinenführer
7.	Tarifvertrag Seillinienverfahren (TV-KSV) vom 10. Januar 1989
8.	Tarifvertrag über die Bildung und den Einsatz von Kommissionen zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen bei der Holzernte vom 22. Januar 1986
9.	Tarifvertrag für die Entlohnung von Pflanzarbeiten im Prämienlohn (TV-PL-Pflanzung) vom 3. Juni 1993
10.	Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW)
11.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973
12.	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971
13.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977
14.	Tarifvertrag betreffend Gewährung von Beihilfen an Waldarbeiter vom 2. April 1965

- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -

15.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 18. Dezember 2007
16.	Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung vom 18. Dezember 2007
17.	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts TVÜ-Forst vom 18. Dezember 2007

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil B

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil B**- Fortgeltende Tarifverträge -**

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

I

Fortgeltende Tarifverträge der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat:

1.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (ATV-W) vom 18. November 2002
2.	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für kommunale Waldarbeiter (TV-EUmw/VKA-Waldarbeiter) vom 1. Oktober 2004
3.	Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
4.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998



Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil B

II

Fortgeltende Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen:

1.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (ATV-W) vom 18. November 2002
2.	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für kommunale Waldarbeiter (TV-EUmw/VKA-Waldarbeiter) vom 1. Oktober 2004
3.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998
4.	Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979
5.	Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976
6.	Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil B

III

Fortgeltende Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) Anwendung gefunden hat:

1.	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder vom 18. Dezember 2007
2.	Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
3.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998
4.	Tarifvertrag vom 16. September 1982 über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister mit der Maßgabe, dass in § 1 Absatz 2 Buchstabe a das Wort "Zeitlohn" durch das Wort "Tabellenentgeltes" und in Buchstabe b das Wort "Zeitlohn" durch das Wort "Tabellenentgelt" ersetzt wird.



Anlage 2 TVÜ-Wald BaWü

**Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2008 und
1. Januar 2009 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung in den TVÖD-Wald BaWü**

Entgelt- gruppe	Lohngruppe
8	W 9 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 7 Fallgruppe 1 und W 8 Fallgruppe 1
	W 8 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 9 Fallgruppe 2
	W 7 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2
7	W 8 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und W 7 Fallgruppe 2
	W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 2
	W 6 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2
6	W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 2
	W 6 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2
	W 6 Fallgruppe 3 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppen 1 bis 4 und W 5 Fallgruppe 2
	W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2
	W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppen 1 bis 4 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 3
	W 4 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
	W 4 Fallgruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
	W 4 Fallgruppe 3 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
	W 4 Fallgruppe 4 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
5	W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 3 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 und W 4 Fallgruppe 5
	W 4 Fallgruppe 5 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2
	W 3 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2
	W 3 Fallgruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2
2 Ü	W 2 (kein Aufstieg)
2	W 1 (kein Aufstieg)
1	Keine

Anlage 3 TVÜ-Wald BaWü

**Vorläufige Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen
für ab dem 1. Januar 2009 stattfindende Eingruppierungsvorgänge**

Entgelt- gruppe	Lohngruppe
8	W 9 Fallgruppe 1
	W 7 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2
7	W 6 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2
6	W 5 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2
	W 4 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
	W 4 Fallgruppe 2 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
	W 4 Fallgruppe 3 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
	W 4 Fallgruppe 4 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
5	W 3 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2
	W 3 Fallgruppe 2 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2
2 Ü	W 2 (kein Aufstieg)
2	W 1 (kein Aufstieg)
1	Keine